Deutsches
Patent- und Markenamt

Hinweise des DPMA 2024

Bitte beachten: Die Links in den einzelnen Hinweisen funktionieren nicht mehr.

Inhaltsverzeichnis

Hinweis vom 1. Januar 2024

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste Design zur 14. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs) 2

Hinweis vom 1. Januar 2024

auf die "Version 2024" der 12. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig seit 1. Januar 2024) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger 3

Hinweis vom 25. Januar 2024

aus Anlass der Erdbeben auf der japanischen Halbinsel Noto und deren Folgen 4

Hinweis vom 7. Februar 2024

Pilotprojekt "Patent Prosecution Highway (PPH)" zwischen dem deutschen und dem chinesischen Patentamt verlängert 5

Hinweis vom 22. März 2024

Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht – Bösgläubige Markenanmeldungen 6

Hinweis vom 20. Juni 2024

zum Inkrafttreten einer neuen Version des Standards für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML nach § 11 Abs. 2 der Patentverordnung zum 1. Juli 2024 7

Hinweis vom 19. Juli 2024

Keine Annahme von neuen Anträgen russischer Staatsangehöriger oder natürlicher Personen mit Wohnsitz in Russland oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen 8

Hinweis vom 6. November 2024

Elektronische Anmeldung mit EPA-Tool eOLF beim DPMA nur noch bis Jahresende möglich 9

Hinweis vom 1. Januar 2024

auf die Aktualisierung der amtlichen Warenliste Design zur 14. Ausgabe der Locarno-Klassifikation (Klassifikation für eingetragene Designs)

Die amtliche Warenliste Design zur 14. Ausgabe der Internationalen Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) wurde aktualisiert und ist seit 1. Januar 2024 in ihrer Fassung 2024_LOC14 gültig.

Die alphabetische Warenliste sowie die geltende Klasseneinteilung der Locarno-Klassifikation wurden im Dezember 2023 im Bundesanzeiger bekanntgegeben.

Die aktuellen Fassungen sind auch auf unserer Seite "Klassifikationen/Designs" verfügbar.

Das DPMA bietet zur Recherche zulässiger Begriffe für die Erzeugnisangabe im Rahmen von Designanmeldungen eine Online-Suchmaschine an.

Bei der elektronischen Anmeldung von Designs mit DPMAdirektWeb ist die aktuelle Warenliste bei der Erzeugnisangabe hinterlegt. Auch bei Nutzung der Software DPMAdirekt steht die Warenliste in ihrer aktuellen Fassung zur Verfügung, sofern die Update-Funktion der Software genutzt wird.

Die amtliche Warenliste Design basiert auf der jeweils geltenden Ausgabe der Locarno-Klassifikation und enthält darüber hinaus weitere nationale zulässige Einträge. Sie wird hinsichtlich neuer nationaler Einträge, Streichungen und Änderungen bestehender Einträge jährlich aktualisiert. Die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster und Modelle (Locarno-Klassifikation) wird alle zwei Jahre neu ausgegeben. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind diesen Ausgaben vorbehalten.

Hinweis vom 1. Januar 2024

auf die "Version 2024" der 12. Ausgabe der Internationalen Klassifikation von Nizza (gültig seit 1. Januar 2024) und auf die Bekanntmachung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen im Bundesanzeiger

Am 1. Januar 2024 ist die Version 2024 der 12. Ausgabe der "Internationalen Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (Klassifikation von Nizza)" (NCL 12-2024) in Kraft getreten.

Neben den Neuausgaben der Nizza-Klassifikation, die alle fünf Jahre erscheinen, gibt es seit 1. Januar 2013 jährliche Versionen, die neue Einträge oder Streichungen und Umformulierungen bestehender Einträge vorsehen können. Größere strukturelle Änderungen (Klassenänderungen) sind darin nicht enthalten, diese bleiben den alle fünf Jahre erscheinenden Ausgaben vorbehalten.

Die nach § 19 der Markenverordnung ab 1. Januar 2024 in Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) anzuwendende Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen auf Grundlage der Nizza-Klassifikation wurde im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die im Bundesanzeiger bekannt gemachte Fassung der Klasseneinteilung und der alphabetischen Listen der Waren und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Markenseite "Klassifikation von Nizza".

Hinweis vom 25. Januar 2024

aus Anlass der Erdbeben auf der japanischen Halbinsel Noto und deren Folgen

Aus Anlass des massiven Erdbebens auf der japanischen Halbinsel Noto und deren Folgen weist das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) auf Folgendes hin:

Das DPMA wird die aktuelle Situation in Japan im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Führung der Schutzrechtsverfahren berücksichtigen.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland können gesetzlich festgelegte Fristen vom DPMA nicht verlängert werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: Wer ohne Verschulden eine gesetzlich bestimmte Frist versäumt, kann auf Antrag in den vorigen Stand des Verfahrens zurückversetzt werden. Der Antrag wird dann so behandelt, als wäre die Frist eingehalten worden.

Mit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand können wir sehr flexibel auf die schwierigen und außergewöhnlichen Umstände der betroffenen Anmelderinnen und Anmelder reagieren.

Bitte entnehmen Sie die Voraussetzungen und den Anwendungsbereich der Wiedereinsetzung den jeweiligen Vorschriften in den Schutzrechtsgesetzen. Die Wiedereinsetzung ist geregelt für Verfahren

- in Patentsachen in § 123 Patentgesetz
- in Markensachen in § 91 Markengesetz
- in Designsachen in § 23 Absatz 3 Satz 3 Designgesetz in Verbindung mit § 123 Absätze 1 bis 5 und 7 Patentgesetz
- in Gebrauchsmustersachen in § 21 Absatz 1 Gebrauchsmustergesetz in Verbindung mit § 123 Patentgesetz
- in Halbleiterschutzsachen in § 11 Absatz 1 in Verbindung mit § 123 Patentgesetz

Hinweis vom 7. Februar 2024

Pilotprojekt "Patent Prosecution Highway (PPH)" zwischen dem deutschen und dem chinesischen Patentamt verlängert

Seit dem 23. Januar 2012 können Patentanmelder beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und bei der Nationalbehörde für geistiges Eigentum der VR China (CNIPA) die beschleunigte Prüfung ihrer Anmeldung beantragen. Diese Möglichkeit besteht auch weiterhin. Das DPMA und die CNIPA haben die Laufzeit des Pilotprojekts „Patent Prosecution Highway (PPH)“ um drei Jahre bis zum 22. Januar 2027 verlängert.

Das PPH ermöglicht es Patentanmeldern, einen Antrag auf beschleunigte Prüfung zu stellen, sobald das Partneramt zumindest einen Patentanspruch für patentfähig erachtet. Das DPMA führt dann auf Basis der Arbeitsergebnisse des Partneramtes eine eigenständige Recherche durch. Für Patentanmelder ergibt sich daraus der Vorteil, dass die Ämter ihre jeweiligen Arbeitsergebnisse gegenseitig nutzen können und so die Recherche nach dem Stand der Technik möglicherweise noch erweitert wird.

Das DPMA blickt auf eine langjährige und enge Zusammenarbeit mit der CNIPA zurück. Neben der bilateralen PPH-Vereinbarung mit der CNIPA beteiligt sich das DPMA am Globalen PPH-Pilotprojekt, dem insgesamt 27 Ämter angehören.

Weitere Informationen zum PPH-Projekt mit der CNIPA finden Sie auf der DPMA-Internetseite zum "Patent Prosecution Highway".

Hinweis vom 22. März 2024

Europäische Zusammenarbeit im Markenrecht – Bösgläubige Markenanmeldungen

Im Rahmen der so genannten Konvergenzprogramme unternehmen die Markenämter der EU-Mitgliedstaaten und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) bereits seit 2012 erhebliche Anstrengungen zur Angleichung ihrer Entscheidungspraxis. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat sich auch im Interesse seiner deutschen Nutzerinnen und Nutzer an fast allen Konvergenzprojekten aktiv beteiligt. Die Konvergenzprogramme dienen der Transparenz, Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit der Entscheidungspraxis.

Ein weiteres Konvergenzprojekt im Markenbereich ist nun abgeschlossen. Das Projekt betrifft bösgläubige Markenanmeldungen. Eine Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse mit Beispielen findet sich in der "Gemeinsamen Mitteilung" (https://www.tmdn.org/#/practices/2537136).

Die Gemeinsame Praxis und die Leitlinien werden ab 22. März 2024 im Deutschen Patent- und Markenamt implementiert.

Hinweis vom 20. Juni 2024

zum Inkrafttreten einer neuen Version des Standards für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML nach § 11 Abs. 2 der Patentverordnung zum 1. Juli 2024

Am 1. Juli 2024 tritt eine neue Version des Standards für die Darstellung von Nukleotid- und Aminosäuresequenzprotokollen in XML in Kraft. Sie ersetzt die bisherige, zum 1. Juli 2023 in Kraft getretene Fassung (BAnz AT 22.06.2023 B5).

Anlass für die Neuregelung ist eine weitere Revision des internationalen WIPO-Standards ST.26 (Version 1.7). Sie enthält gegenüber der Vorversion 1.6 im Wesentlichen redaktionelle Änderungen. Eine Übersicht über diese Änderungen bietet die Website der WIPO.

Die neue Version des Standards gilt für alle Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 2024 beim DPMA eingereicht werden. Sie gilt auch für an oder nach dem 1. Juli 2024 eingereichte Anmeldungen, die die Priorität einer Anmeldung beanspruchen, die noch vor dem 1. Juli 2024 eingereicht wurde und daher noch ein Sequenzprotokoll nach den bis 30. Juni 2024 geltenden Vorschriften enthält. Die neue Version des Standards gilt auch für Teilanmeldungen, auch wenn die Stammanmeldung vor dem 1. Juli 2024 eingereicht wurde. Für Patent- und Gebrauchsmusteranmeldungen, die vor dem 1. Juli 2024 eingereicht worden sind, ist die bisherige Version des Standards in seiner bis zum 30. Juni 2024 geltenden Fassung anzuwenden.

Die neue Version des Standards ist auch als Vordruck P 2790c auf der Website des DPMA unter "Formulare" verfügbar.

Hinweis vom 19. Juli 2024

Keine Annahme von neuen Anträgen russischer Staatsangehöriger oder natürlicher Personen mit Wohnsitz in Russland oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen

Die Verordnung (EU) 2024/1745 des Rates vom 24. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ist als Teil des 14. Sanktionspakets am 25. Juni 2024 in Kraft getreten.

Durch die Verordnung werden u.a. Beschränkungen für die Annahme von Anträgen auf Eintragung bestimmter Rechte des geistigen Eigentums in der Union durch russische Staatsangehörige, natürliche Personen mit Wohnsitz in Russland und russische Unternehmen eingeführt. Das DPMA als Amt für geistiges Eigentum soll die Einreichung solcher Anträge nicht zulassen. Konkret bestimmt die Verordnung (EU) 833/2014 in Art. 5s Abs. 1, dass das DPMA neue Anträge auf Eintragung von Marken, Patenten, Designs, Gebrauchsmustern, geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben, die von russischen Staatsangehörigen oder natürlichen Personen mit Wohnsitz in Russland oder von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen eingereicht werden, nicht annimmt. Dies gilt auch dann, wenn die Anträge gemeinsam mit einer oder mehreren nichtrussischen natürlichen oder juristischen Person(en) mit Wohnsitz bzw. Niederlassung außerhalb Russlands eingereicht werden. Das DPMA ist zudem gehalten, Anträge russischer Staatsangehöriger oder natürlicher Personen mit Wohnsitz in Russland, in Russland niedergelassener juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen während des Eintragungsverfahrens der genannten Rechte nicht anzunehmen.

Die Maßnahme gilt nicht für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz; sie gilt weiter nicht für natürliche Personen mit einer befristeten oder unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz. Das DPMA ist daher gehalten, die erforderlichen Angaben von natürlichen Personen und Unternehmen anzufordern.

Über Verfahrensänderungen, die deshalb aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen erforderlich werden, wird das DPMA informieren.

Hinweis vom 6. November 2024

Elektronische Anmeldung mit EPA-Tool eOLF beim DPMA nur noch bis Jahresende möglich

Das Europäische Patentamt (EPA) lässt sein elektronisches Anmeldetool "eOLF" – vormals "epoline" – in absehbarer Zeit auslaufen. Dementsprechend wird das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) die Möglichkeit zur elektronischen Patentanmeldung über eOLF ab dem 1. Januar 2025 nicht mehr anbieten. Spätestens zum 31. Dezember 2024 werden alle Signaturkarten des EPA (Smart Cards) unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe an die Nutzenden ungültig, da die Login-Unterstützung für EPA-Smart-Cards in eOLF endet.

Konkret bedeutet dies, dass ab diesem Zeitpunkt

- nationale deutsche Patentanmeldungen über eOLF und
- PCT-Anmeldungen mit Anmeldeamt DE über eOLF

nicht mehr möglich sein werden.

Für beide genannten Schutzrechte, also nationale deutsche Patentanmeldung und PCT-Anmeldung mit Anmeldeamt DE, steht Ihnen mit DPMAdirektPro die bewährte Anmeldesoftware des DPMA zur Verfügung. Was Ihnen die Software bietet und wie Sie diese bei sich einrichten und nutzen können, erfahren Sie unter "Elektronische Anmeldung/DPMAdirekt". Für die Nutzung von DPMAdirektPro benötigen Sie eine Signaturkarte, um elektronisch zu signieren. Nähere Informationen finden Sie unter dem Punkt "Digitale Signatur". Bitte besorgen Sie sich die Signaturkarte rechtzeitig vor dem 31.12.2024.

Für die Anmeldung von PCT Anmeldungen mit Anmeldeamt DE können Sie zudem "ePCT" über das IP-Portal der Weltorganisation für geistiges Eigentum verwenden (signaturfrei). Informationen dazu erhalten Sie auf den Internetseiten der WIPO.